

S A T Z U N G

über die Erhaltung von baulichen Anlagen zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung im Stadterneuerungsgebiet Paßstraße und dem

Bereich Dennewartstraße

vom 10.02.1993 ¹

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 476/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. März 1990 (GV. NW. 1990 S. 141) und des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.09.1990 - Einigungsvertragsgesetz - (BGBl. I S. 885), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 04.11.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandete Gebiet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen der Abbruch, die Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit und Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde erteilt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich der Satzung ohne die erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch ordnungswidrig und kann gem. § 213 Abs. 2 Baugesetzbuch mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

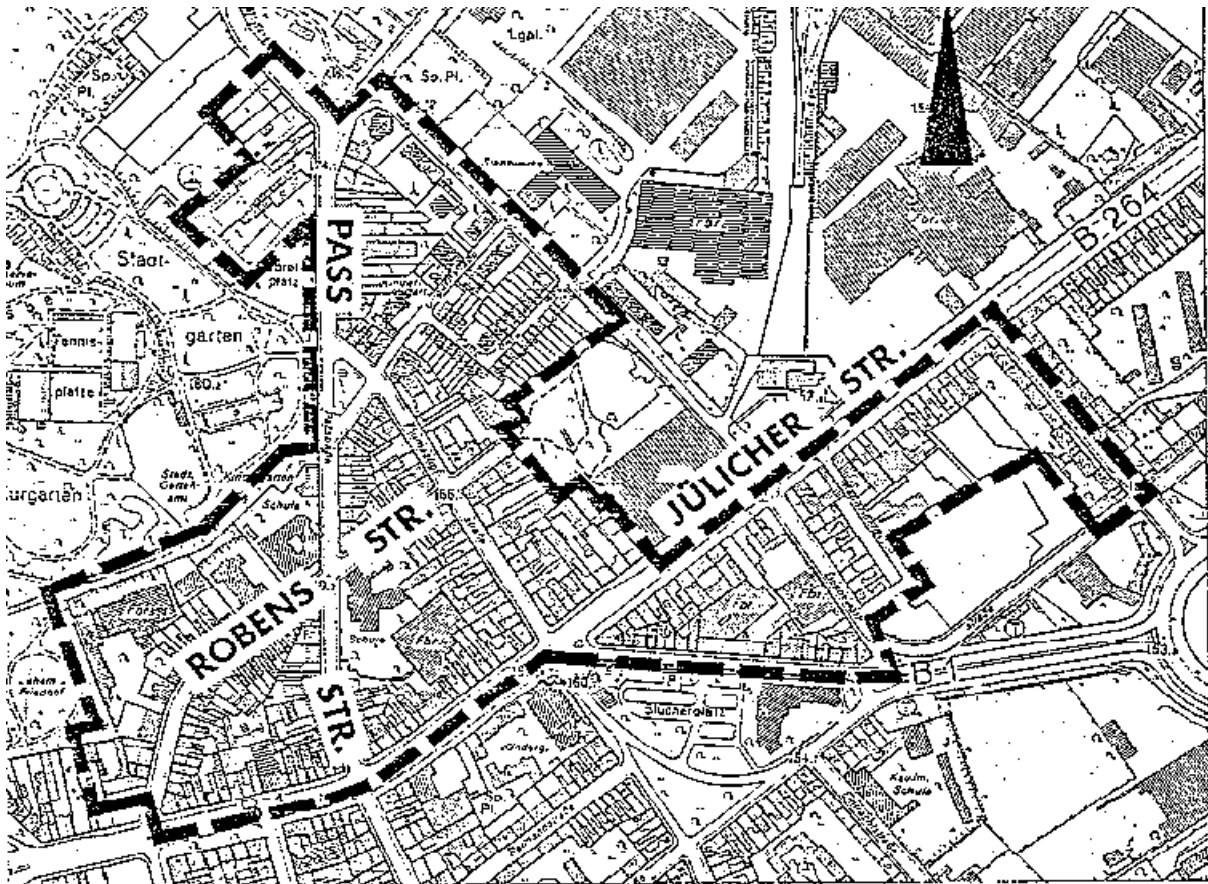
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW und des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 10.02.1993

(Dr. Linden)
Oberbürgermeister



— — — räumlicher Geltungsbereich

Der Plan ist Bestandteil der Satzung über die Erhaltung von baulichen Anlagen zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung im Stadterneuerungsgebiet "Paßstraße" vom 10.2.1993